



Luxemburg, 10. Dezember 2010

PRESSEMITTEILUNG 5/2010

Urteil in der Rechtssache E-2/10 *Pór Kolbeinsson ./. Isländischer Staat*

HAFTUNG FÜR SCHÄDEN EINES ARBEITERS IN FOLGE EINES ARBEITSUNFALLS

Mit heute ergangenen Urteil hat der EFTA-Gerichtshof zwei Vorlagefragen des Bezirksgericht Reykjavík in Island betreffend zweier Richtlinien über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Richtlinie 89/391/EEC über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit und Richtlinie 92/57/EEC über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz) beantwortet.

Der Kläger vor dem nationalen Gericht arbeitete als Zimmermann auf einer Baustelle, als er einen Unfall erlitt. Er fiel von einer temporären Deckenkonstruktion fünf Meter nach unten auf den Boden und erlitt dabei sowohl vorübergehende als auch dauerhafte Körperschäden. In einem ersten Prozess hatte der Oberste Isländische Gerichtshof die Schadensersatzklage des Klägers gegen seinen Arbeitgeber abgelehnt. Der Oberste Gerichtshof urteilte, dass, obwohl der Arbeitgeber Vorschriften für die Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz nicht eingehalten hatte, der Kläger die Verluste selbst zu tragen hatte, da er gewisse Vorsichtsmassnahmen nicht getroffen hatte.

In dem nunmehr vor dem Bezirksgericht Reykjavík anhängigen Verfahren fordert der Kläger vom Isländischen Staat Ersatz des Schadens, den er durch die vorhergegangene Abweisung seiner Schadensersatzklage gegen den Arbeitgeber erlitten hat. Der Kläger ist der Ansicht, dass die Abweisung seiner Klage Folge eines Verstosses des isländischen Staates gegen seine EWR-rechtlichen Verpflichtungen war, die Richtlinien in isländisches Recht umzusetzen.

Der Gerichtshof stellte fest, dass es unvereinbar mit den Richtlinien ist, einen Arbeiter nach nationalem Deliktsrecht für den gesamten oder den grösseren Teil des aufgrund eines Arbeitsunfalls erlittenen Schadens wegen eigenen Mitverschuldens haftbar zu machen, wenn sich der Arbeitgeber nachweislich nicht an die Vorschriften für die Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz gehalten hat. Dieses Ergebnis könnte nur in Ausnahmefällen anders ausfallen, so zum Beispiel wenn der Arbeitnehmer den Unfall vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Doch selbst in solchen Fällen würde die Versagung jeglichen Schadenersatzes gegen die Richtlinien verstossen; mit Ausnahme von Extremfällen, in denen der Arbeitnehmer wesentlich mehr Verantwortung für den Unfall zu tragen hat als der Arbeitgeber.

Der Gerichtshof urteilte weiterhin, dass ein EWR-Staat für einen Verstoß gegen die in den Richtlinien enthaltene Mitverschuldungsregel haftbar gemacht werden kann, wenn solch ein Verstoß hinreichend qualifiziert ist. Es ist vom nationalen Gericht im Einklang mit der ständigen

Rechtsprechung zur Staatshaftung für Verstöße gegen das EWR-Recht festzustellen, ob diese Bedingung in der vor ihm anhängenden Rechtssache erfüllt ist.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist kein offizielles Dokument. Bitte beachten Sie, dass der Gerichtshof zu diesem Fall keine Stellung nehmen kann.